Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2725**
16. Wahlperiode 25. 09. 2006

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann, Dr. Lothar Bisky, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2557 –**

Datenschutz beim Lesen elektronischer Newsletter

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Informationen der Zeitung „DER TAGESSPIEGEL" (Ausgabe vom 5. September 2006) gehörte die Bundeskanzlerin zu den Abonnenten des von der CDU Brandenburg elektronisch versandten Newsletters. Wie es in dem Zeitungsbeitrag weiter heißt, konnte dabei die Brandenburger „CDU-Zentrale nachvollziehen, welcher Leser welchen Artikel wie oft angeklickt hat." Laut demselben Beitrag bestätigte der Brandenburger CDU-Generalsekretär diese Praxis und wird mit den Worten zitiert, dies sei legal gewesen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die datenschutzrechtliche Kontrolle nicht-öffentlicher Stellen, zu denen auch politische Parteien zählen, wird nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) durch Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder ausgeübt. Die Aufklärung und datenschutzrechtliche Bewertung von Einzelfällen obliegt daher nicht der Bundesregierung.

1. Wie bewertet die Bundesregierung unter datenschutzrechtlichen Aspekten die Möglichkeit, das Leseverhalten der Abonnenten elektronisch versandter Newsletter zu erfassen?

Die Erfassung des Leseverhaltens von Abonnenten elektronisch versandter Newsletter ist datenschutzrechtlich zulässig, wenn die Abonnenten in diese Erfassung eingewilligt haben.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 21. September 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, die Kontrolle des Leseverhaltens sei aus rechtlicher Sicht legal?

3. Welche Schlussfolgerungen für die Überprüfung der rechtlichen Grundlagen des Datenschutzes zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass auch die Bundeskanzlerin offenbar in ihrem Leseverhalten des elektronischen Newsletters der CDU Brandenburg erfasst werden konnte?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

4. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um künftig den Datenschutz der Bundeskanzlerin besser zu garantieren?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333